

IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihren Stellvertretern (EntschVOofF) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von 16. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Entschädigung zum Ausgleich der Mehraufwendungen für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Entschädigung zum Ausgleich der Mehraufwendungen für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems einen jährlichen Entschädigungsbetrag von 50 €, mit dem alle Auslagen für die Anschaffung von digitalen Lesegeräten, Papier, Druckerpatronen usw. abgegolten sind.
- (2) Die Entschädigung kann auf Antrag für die Wahlperiode (5 Jahre) im Voraus gezahlt werden. Die Vorauszahlung ist an die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Rückzahlung der jahresanteiligen Vorauszahlungsbeträge gebunden, die auf Jahre entfallen, für die eine Entschädigung ausgezahlt wurde, in denen aber durch Aufgabe des Amtes keine ehrenamtliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2013 in Kraft.

Ratzeburg, Dezember 2013

Rainer Voß

Bürgermeister